

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/16 vom 18. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2009_16

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/16 du 18 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/16 del 18 agosto 2009

Regeste

Art. 17, 52 ATSG; Art. 10 ATSV. Bei einer unterjährigen Anpassung der EL auf ein vermindertes Einkommen können nicht auch andere Berechnungsgrössen im Einspracheverfahren überprüft werden. Die Ausdehnung des Streitgegenstandes auf eine später ergangene Verfügung, die vor dem Erlass des Einspracheentscheids in Rechtskraft erwachsen ist, ist unzulässig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. August 2009, EL 2009/16).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand bildet der Entscheid, mit welchem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung vom 3. September 2008 nicht eingetreten ist und die Einsprache gegen die Verfügung vom 23. Dezember 2008 abgewiesen hat. Dabei ist namentlich die Anrechnung lediglich der hälftigen Hypothekarschuld strittig.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin ist nicht auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 3. September 2008 eingetreten. Sie hat dies damit begründet, dass diese Verfügung eine Anpassungsverfügung an ein vermindertes Einkommen darstelle, weshalb sich die Überprüfung der Verfügung auf die nachträgliche Sachverhaltsveränderung beschränke. Die Beschwerdeführerin verlange jedoch die Überprüfung der Berücksichtigung lediglich der halben Hypothekarschuld. Diese sei bereits in der Verfügung vom 21. Dezember 2007 nur noch zur Hälfte berücksichtigt worden. Weil diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei, könne diese Frage nicht im Rahmen des Anpassungsverfahrens betreffend Einkommensveränderung überprüft werden. Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Indem sich das Einkommen der Beschwerdeführerin im Laufe des Jahres 2008 vermindert hat, hatte die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf EL entsprechend erhöht. Die übrigen Berechnungsgrössen sind gleich geblieben. Insbesondere ist die Liegenschaft wie bereits in den Verfügungen vom 5. Dezember 2007 und 21. Dezember 2007 zu ihrem vollen Wert, die Hypothekarschuld sowie der Liegenschaftsertrag jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt worden. Diese Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Bezüglich ihres Gegenstands - Anrechnung von Hypothekarschuld und Liegenschaftswert – ist bis zur Verfügung vom 3. September 2008

keine Sachverhaltsveränderung eingetreten. Wenn nun die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 8. Oktober 2008 die Berücksichtigung der ganzen Hypothekarschuld verlangt und damit geltend macht, die Verfügung vom 3. September 2008 sei rechtswidrig, so hat die Beschwerdegegnerin auf diese Einsprache einzutreten und aus oben genannten Gründen abzuweisen. Der Einspracheentscheid ist deshalb betreffend den Nichteintretensentscheid falsch. Auf eine Rückweisung zum Erlass eines formal korrekten Einspracheentscheids kann jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet werden, da kein Rechtsschutzinteresse an einem solchen Vorgehen besteht. Soweit der Einspracheentscheid die Verfügung vom 3. September 2008 betrifft, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Frage der Berücksichtigung der Hypothekarschuld dennoch materiell behandelt, indem sie fingiert hat, die Einsprache vom 8. Oktober 2008 umfasse auch eine Einsprache gegen die Verfügung vom 23. Dezember 2008, womit der jährliche EL-Anspruch neu verfügt worden sei. Dieser Auffassung kann aus formellen Gründen nicht gefolgt werden. Eine Verfügung muss innert der Anfechtungsfrist und nach Massgabe der gesetzlichen Formvorschriften angefochten werden. Ist die Anfechtungsfrist abgelaufen, so erwächst die Verfügung in formelle Rechtskraft, auch wenn sie fehlerhaft ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 953). Gegen die Verfügung vom 23. Dezember 2008 hätte die Beschwerdeführerin innert 30 Tagen bei der Beschwerdegegnerin Einsprache erheben können (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Sie hätte in schriftlicher Form ihre Rechtsbegehren sowie ihre Begründung oder ihre Einwände mündlich vorbringen müssen (Art. 10 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Innert der 30-tägigen Frist sind keine entsprechenden Schritte der Beschwerdeführerin oder ihres Rechtsvertreters erfolgt. Sodann regeln die Verfügungen vom 3. September und 23. Dezember 2008 unterschiedliche Zeiträume des EL-Anspruchs, weshalb kein Zusammenhang besteht. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb - in unzulässiger Weise - die Verfügung vom 23. Dezember 2008 als (mit-) angefochten betrachtet und materiell neu beurteilt. Selbst wenn die Beschwerdegegnerin die Einsprache der Beschwerdeführerin als erneutes Wiedererwägungsgesuch interpretiert hätte, hätte sie zunächst ein entsprechendes Verwaltungsverfahren (und sei es nur zur Klärung der Frage eines allfälligen Eintretens oder Nichteintretens auf das Gesuch) und eine einsprachefähige Verfügung erlassen müssen. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin ist betreffend Abweisung der Einsprache gegen die Verfügung vom 23. Dezember 2008 aufzuheben.

E. 4

Das Anliegen der Beschwerdeführerin betreffend Berücksichtigung der ganzen Hypothekarschuld hat die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht im Rahmen des Einspracheverfahrens gegen die Verfügung vom 3. September 2007 behandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Neuberechnung der Ergänzungsleistung wegen Vermögensverzehr während eines laufenden Kalenderjahres nicht möglich (Bundesgerichtsurteil vom 29. Januar 2001, P 55/2000). Ob auf Grund der vorhandenen Akten Anlass besteht, die bisherige Berechnung des Vermögensverzehr zu ändern, kann daher vorliegend aus formellen Gründen nicht geprüft werden. Im Verfahren zur Festsetzung der Ergänzungsleistung für das Jahr 2010 steht nach der höchstrichterlichen Praxis einer Neuberechnung hingegen nichts im Wege. Sollte die Beschwerdegegnerin im

Rahmen der neuen Verfügung an der bisherigen Vermögensverzehr berechnung festhalten, so kann die Beschwerdeführerin dies erneut beanstanden und dagegen Einsprache beziehungsweise Beschwerde erheben (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 15. April 2008 [8C_94/2007]). Die früher ergangenen Verfügungen muss sie sich nicht entgegenhalten lassen.

E. 5

Die Beschwerde ist unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin kann keine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen werden (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Es ist der Beschwerdeführerin jedoch die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu bewilligen, weshalb ihr Rechtsbeistand gegenüber dem Staat einen Anspruch auf den Ersatz der Vertretungskosten hat (Art. 61 lit. f ATSG). Die Entschädigung beläuft sich auf 80% des Honorars (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Dieses bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gekürzt um 20% beträgt sie Fr. 2'000.--. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Beschwerdeführerin jedoch zur Nachzahlung der vom Staat übernommenen Kosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird in teilweiser Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 15. April 2009 im Sinn der Erwägungen abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.